

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 13.12.2019

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 430), des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2007 (GVBl. Seite 11), zuletzt geändert durch Art. 66 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 778) und § 19 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429,433), erlässt die Stadt Eisenach folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung):

§ 1 Geltungsbereich

Die Parkgebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen während des Laufes einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen, die zur Überwachung der Parkzeit zulässig sind.

§ 2 Parkgebührenzonen

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende Parkgebührenzonen, Caravan- und Busabstellplätze:

- (1) Die Gebührenzone 1 umfasst den gesamten Innenstadtbereich, wie folgt:

Alexanderstraße, Henkelsgasse, Nicolaistraße, Karlsplatz, Querstraße, Sophienstraße, Schloßberg, Sommerstraße, Predigerplatz, An der Münze, Frauenberg, Frauenplan, Lutherplatz, Grimmelgasse, Löberstraße, Goethestraße, Karl-Marx-Straße (Parkfläche ausgenommen), Uferstraße, Schillerstraße, Helenenstraße, Theaterplatz, Markt, Georg-Philipp-Telemann-Platz, Werneburgstraße, Am Roesischen Hölzchen

Als Gebührenzone 1 gelten Gebiete, in denen die Parkraumnachfrage groß ist, ein häufiger Umschlag angestrebt wird und durch eine Bewirtschaftung mittels Parkscheinautomaten (PSA) zu regeln ist.

- (2) Die Gebührenzone 2 umfasst alle übrigen Gebiete der Stadt Eisenach. Als Gebührenzone 2 gelten Gebiete, in denen eine Parkraumnachfrage vorhanden ist, die über das normale Maß hinausgeht und durch eine Bewirtschaftung

tung mittels Parkscheinautomaten (PSA) zu regeln ist.

- (3) Die Gebührenzone 3 umfasst touristische Gebiete, in denen die Parkraumnachfrage groß ist und durch eine Bewirtschaftung mittels Parkscheinautomaten (PSA) zu regeln ist, wie folgt:

Parkflächen Prinzenteich/Mariental, Parkfläche Kurstraße, Parkfläche Karl-Marx-Straße

- (4) Busparkplätze:
Bewirtschaftet werden die Busparkplätze in der Uferstraße und am Frauenplan.
- (5) Reisemobilstellplätze:
Bewirtschaftet werden die Reisemobilstellplätze in der Karl-Marx-Straße.

§ 3

Parkgebühren/Parkzeit

- (1) Die Gebühren für das Parken für Personenkraftwagen/Kleinbusse werden zeitlich gestaffelt:

Parkgebührenzone 1

montags bis samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr

je angefangene Stunde 1,50 Euro

sonntags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Tageskarte 2,00 Euro

Parkgebührenzone 2

montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

je angefangene Stunde 1,00 Euro

Tageskarte 3,00 Euro

Wochenkarte 10,00 Euro

Monatskarte 30,00 Euro

Parkgebührenzone 3

montags bis sonntags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr

je angefangene Stunde	1,50 Euro
Tageskarte	5,00 Euro
Wochenkarte	15,00 Euro
Monatskarte	40,00 Euro

(2) Die Gebührenerhebung kann in Zeiteinheiten < 1h erfolgen. Dabei beträgt die Mindestgebühr 50 Ct, was in der Parkgebührenzone 1 und 3 zwanzig Minuten und in der Parkgebührenzone 2 dreißig Minuten Parkzeit entspricht. Bei Bezahlung über Mobiltelefon beträgt die Mindestgebühr 25 Ct. Optional wird eine sogenannte „Brötchentaste“ mit einer gebührenfreien Kurzparkzeit von 15 Minuten angeboten.

(3) Die Gebühren für das Parken von Reisebussen auf ausgewiesenen Busparkplätzen betragen:

-	bis 2 Stunden	10,00 Euro
-	ab 2 bis maximal 4 Stunden	15,00 Euro
-	ab 4 bis maximal 24 Stunden	25,00 Euro

(4) Die Gebühren für das Parken von Reisemobilen betragen:

-	bis 12 Stunden	8,00 Euro
-	ab 12 bis maximal 24 Stunden	12,00 Euro

§ 4

Sonstige Parkplätze

Bei der Einrichtung anderer gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen etc. betragen die Gebühren pro angefangenen Parkvorgang und Fahrzeug für:

-	Krafträder:	2,50 Euro
-	Personenkraftwagen / Kleinbusse / Reisemobile:	5,00 Euro
-	Reisebusse:	15,00 Euro

§ 5 Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche. Gebührenschildner ist der Fahrzeugführer. Die Parkgebühren und die Parkdauer sind auf den Parkscheinautomaten ausgewiesen. Satz 3 gilt nicht für Sonstige Parkplätze.
- (2) Soweit ein gültiger Behindertenparkausweis vorliegt sind die betreffenden Inhaber gemäß StVO für 24 h von der Gebührenpflicht befreit.
- (3) Fahrzeuge, die den besonderen Ansprüchen des Gesetzes zur Förderung der Elektromobilität (EmoG) entsprechen, sind für die Zeit des Ladevorganges auf entsprechend gekennzeichneten Stellplätzen von der Entrichtung der Parkgebühr befreit. Die maximale Zeit der Befreiung ist der Kennzeichnung des Stellplatzes zu entnehmen. Der Beginn des Ladevorganges ist mit einer deutlich sichtbaren Parkscheibe zu belegen.

§ 6 In - Kraft - Treten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren vom 24.03.2010 außer Kraft.

Eisenach, den 13.12.2019
Stadt Eisenach

- Siegel -

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

(Thür. Allgemeine Nr. 294 vom 19.12.2019, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 294 vom 19.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020)